

## Recherche

Eine Tageszeitung berichtet über einen Kurden, der zum Zeitpunkt der beabsichtigten Abschiebung von einem Arzt für fluguntauglich erklärt wird. Unter Berufung auf eine Behörde wird der Verdacht geäußert, die namentlich benannte Person, die mit einem Attest die Abschiebung des Asylanten verhinderte, könne sich fälschlich mit einem Ausweis als Arzt ausgegeben haben. Tatsächlich handelte es sich bei dieser Person aber um ein Mitglied der örtlichen Ärztekammer. Diese beklagt in einer Beschwerde mangelhafte Recherche und sieht ihr Mitglied diffamiert und geschädigt. (1987)

Der Deutsche Presserat kann den Vorwurf, die Zeitung habe einen approbierten Arzt unter Namensnennung als falschen Arzt bezeichnet, nicht bestätigen und eine Verletzung der Sorgfaltspflicht nicht feststellen. Die Redaktion konnte die Zweifel der Behörde bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht vor Redaktionsschluss ausräumen. Das zuständige Referat der Ärztekammer war in den Abendstunden nicht besetzt. Auch die Heranziehung entsprechender Verzeichnisse hätte einer sorgfältig arbeitenden Redaktion eine hinreichende Identitätsklärung nicht erlaubt. Aus der Tatsache, dass der Arzt in den Verzeichnissen als praktischer Allgemeinmediziner aufgeführt ist, ergibt sich nicht zweifelsfrei, dass es sich bei ihm und dem Inhaber des vorgezeigten Ausweises um dieselbe Person handelte. Eine solche Schlussfolgerung hätte für den Fall, dass sich der Verdacht der Behörde bestätigt hätte, auch zum Nachteil des praktizierenden Arztes ausgehen können. Journalistische Sorgfaltspflicht hat auch diese mögliche Wirkung zu berücksichtigen. Die Tatsache, dass Ärzte bei verschiedenen Behörden bzw. Vereinigungen registriert sind, ist im vorliegenden Fall ohne Bedeutung. Der polizeiliche Vorgang der Abschiebung lag allein in der Zuständigkeit der hier eingeschalteten Behörden. Am folgenden Tag stellte die Zeitung klar, dass die Bescheinigung der Fluguntauglichkeit für den Asylanten kein Trick gegen die Abschiebung war, sondern ordnungsgemäße Anordnung eines ordentlichen Arztes. Mit dieser Richtigstellung hat die Redaktion nach Ansicht des Presserats alles Erforderliche getan, um abschließende Klarheit in diesem Thema zu schaffen. (B 70/87)

**Aktenzeichen:**B 70/87

**Veröffentlicht am:** 01.01.1987

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);

**Entscheidung:** unbegründet